



Eigentümerwechsel

Eigentümer Vorname Nachname
Adresse Straße Hausnummer, PLZ Ort
Kontaktdaten Telefon und E-Mail

Neuer Eigentümer Vorname Nachname
Adresse Straße Hausnummer, PLZ Ort
Kontaktdaten Telefon und E-Mail

Füllen Sie das Service-Formular bitte **vollständig** aus - herzlichen Dank!

Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) Straße Hausnummer, PLZ Ort
Gewerbe-/oder Wohnung Einheitnummer 1. Zeile und oder Stellplatznummer(n) 2. Zeile
1)
2)
<input type="checkbox"/> Ich bin wir sind Eigennutzer in
<input type="checkbox"/> Ich bin wir sind Vermieter in
Mieter Vorname Nachname (sofern vermietet)
Form des Eigentümerwechsels
<input type="checkbox"/> Veräußerung <input type="checkbox"/> Schenkung <input type="checkbox"/> Erbfolge <input type="checkbox"/> Zwangsversteigerung
Übergabedatum Eintragung im Grundbuch

Datum
Unterschrift Eigentümer

Datum
Unterschrift neuer Eigentümer

 Postalische Rücksendung:



Schubert Immobilienverwaltungs GmbH

Meisenweg 14

88471 Laupheim

Falzmarke

Information zu Ihrem Eigentümerwechsel:

- Wir hinterlegen Ihren Eigentümerwechsel in unserer Datenbank und erstellen | bestellen die Briefkasten & Klingelbeschilderung bei Bedarf
- Das Datum vom Auszug | Leerstand | Einzug wird bei Bedarf der zuständigen Heizkostenabrechnungsfirma mit den Kontaktdaten der neuen Mieter|Eigennutzer gemeldet.
- Bei Funkauslesung im Gebäude, werden Ihre Zählerstände (Heizkostenverteiler, Wärmehzähler, Kalt- und Warmwasserzähler) automatisch von den Geräten zum Monatsende erfasst und gespeichert.
- Die Heizkostenabrechnung für den angegebenen Nutzungszeitraum erhalten Sie mit den Unterlagen zu Ihrer nächsten Jahresabrechnung.
- Den Stromzählerstand erfragen Sie bitte unter Angabe Ihrer Stromzählernummer und Ablesedatum via mail@schubertiv.de
- wir lassen Ihnen den Ablesewert als Foto zukommen.
- Wirtschaftsplan und Jahresabrechnung sind stets objekt- und nicht personenbezogen.
Kommt es also im Laufe der Wirtschaftsperiode zu einem Eigentümerwechsel, so schuldet der veräußernde Wohnungseigentümer das nach Wirtschaftsplan zu zahlende Hausgeld bis zum Eigentümerwechsel.
Ab diesem Zeitpunkt hat dann der Erwerber die Hausgelder nach Wirtschaftsplan zu zahlen. Wird die Jahresabrechnung der letzten Wirtschaftsperiode vor dem Eigentümerwechsel beschlossen, so stehen Abrechnungsguthaben dem Veräußerer zu, etwaige Fehlbeträge hat er nachzuzahlen.
Wird die Jahresabrechnung der Vorwirtschaftsperiode allerdings erst nach Eigentümerwechsel beschlossen, so stehen etwaige Abrechnungsguthaben dem Erwerber zu, Fehlbeträge hat er auszugleichen (AG Marl, Urteil v. 22.5.2014, 34 C 5/14).

Hinweis:

Ihre Daten werden gemäß der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet.